

Gebührenordnung

der Segler-Vereinigung Kiel e.V.

betreffend den Parkplatz Koesterallee, Kiel

Präambel

Der Parkplatz Koesterallee in Kiel darf zwischen der Einfahrt Koesterallee bis zum Vereinsheim der SVK dazu genutzt werden, dort während der Sommersaison Bootstrailer-/Anhänger sowie Lagerböcke -sowohl im zerlegtem, als auch im kompletten Zustand – abzustellen bzw. aufzubewahren. Hierbei wird zwischen der 10-m-Linie und dem angrenzenden Trailerplatz unterschieden. Während der Wintersaison wird die Fläche als Winterlagerplatz für die Boote genutzt. Die 10-m-Linie bleibt hiervon unberührt. Das Hausrecht für die gesamte Fläche steht der Segler-Vereinigung Kiel e.V., vertreten durch den Vorstand, zu. Mit Wirkung ab dem **01.01.2022** gilt folgende Gebührenordnung für die Nutzung der einzelnen Flächen unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwendungszweckes:

1. Reparaturplatz innerhalb der 10-m-Linie – nutzbar nur für Mitglieder der SVK –

Jahr	Gebühr
1. Jahr	Kostenfrei
2. Jahr	11,50 €/qm (brutto=netto)
3. Jahr	15,00 €/qm (brutto=netto)
4. Jahr	18,00 €/qm (brutto=netto)

Bemessungsgrundlage: Länge x Breite der genutzten Fläche

Nach Ablauf des vierten Jahres ist der Platz -unabhängig vom Reparaturzustand des Bootes- auf Kosten des jeweiligen Bootseigners zu räumen. Insoweit behält sich die SVK vor, bei Nichtreaktion des Eigners, die Räumung selbst vorzunehmen und dem jeweiligen Eigner in Rechnung zu stellen.

2. Trailerplatz

Für das Einlagern/Abstellen eines Winterlagerbocks oder Trailers während der Sommersaison fallen die nachstehend aufgeführten Gebühren an. Zu beachten ist hierbei, dass jeder Gegenstand einzeln berechnet wird. Sollten beispielsweise mehrere Böcke (auch in Einzelteilen) auf einem Stapel gesammelt werden, fällt die Gebühr je einzelнем Bock an.

Mitglied der SVK	Nichtmitglied der SVK
Bock/Trailer: € 60,00 (brutto=netto)	Bock/Trailer: € 100,00 (brutto=netto)

Sämtliche Gegenstände sind nur nach Absprache mit dem Takelmeister/stellvertretenden Takelmeister oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzulagern bzw. abzustellen. Für die Erhebung der Gebühr ist unerheblich, ob sich der eingelagerte Gegenstand in der eingezäunten Fläche oder davor befindet.

Der Vorstand